

SR. KÖNIGL. MAJEST.
IN PREUSSEN &c.

P A T E N T

WIE ES IN DERO

HERTZOGTHUM G E L D E R N

M I T D E M

T O R F F E N,

S O N D E R L I C H

I N D O M A I N E N - L E I B G E -
W I N N S - U N D Z I N S R Ü H R I -
G E N W I E S E N Z U H A L T E N .

De dato Berlin, den 26. Januarii 1734.

D U I S B U R G,

Gedruckt bey Johannes Sas, Academischer
Buchdrucker.

*entfangen den 22 may 1734
25 gepublicert in officio den 3 may 1734*



WIR FRIDERICH WILHELM,
von Gottes Gnaden, König in Preussen,
Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs
Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz
von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern,
zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassu-
ben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen
Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden,
Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs,
Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohen-
stein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam,
Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg,
Bütow, Arlay und Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiermit
zu wissen; das obwohl ausgemachten Rechts, was massen son-
derlich Leibgewins- und Zins-Güter von ihren Besitzern nicht de-
terioriret, noch anderst gebraucht werden mögen, als *salvâ substan-
tiâ fundi*: dennoch eine zeithero auch ohngeachtet des verschiedent-
lich geschehenen Verbotts, viele von denen zu Unseren Domainen
des Hertzogthums Geldern gehörigen oder daran mit Zins- und Ge-
winns Rechten verbundenen Wiesen und Gründen, durch das Torf-
fen und Ausstechen des Grundes dergestalt verärgert worden, das
nicht nur Unseren Landes Herrlichen Gerechtsamen und Domanial-
Intraden, sondern auch dem Publico selbst ohnumgänglich ein-
gar mercklicher und nicht zu ersetzender Schaden und Nachtheil mit
verlauf der Zeit daraus zu wachsen würde; wann nicht darunter Ein-
halt und hinlängliche Verfehung geschehen solte.

Wir haben auch in Erwegung solcher Umstände nöthig zu seyn
erachtet, zu abwendung allen ferneren präjuditzes, und um der-
gleichen ungebührlichen Unternehmen durchgehends mit Nach-
druck zu steuern, dieserwegen Unsere höchste Willens-Meinung
durch dieses offene Patent männiglich kund zu thun; Setzen dem-
nach hierdurch, verordnen und wollen:

I. Das von nun an die Vorsteher und Regenten des Orts, wor-
unter dergleichen Wiesen oder Gründe belegen, es seyen solche
gleich Leibgewinns- oder Zinsrührig, oder frey und allodial, das
Torffen in denenselben, weder an Aus- noch Einheimische verstat-
ten sollen; Es wäre dann, das die Eigener sothaner Stücke vor die
laufende und künftige Schatzung und publique Lasten gute und suf-
fisante Bürgschafft præstiret, von welcher sothane Lasten zu allen
Zeiten richtig erfolgen können. Bey vermeidung, das die Vor-
steher und Regierer, fals sie solches versäumen, und die Gemeinde
dadurch, es seye über kurtz oder lang, einigen Schaden leiden
mögte, dafür *privato nomine responsable* seyn sollen.

II. Das

II. Dafs in Anfehung derer an Unsere Domainen Leibgewinns- und Zinsrührigen Wiesen und Gründe, deren Eigern, wann sie gleich sothane Caution præstiret, dennoch das Torffen nicht erlaubt seyn solle, als nach vorhero erlangtem specialen Consensu von Uns, oder in Unserem Nahmen von Unserer im Hertzogthum Geldern angeordneten Krieges- und Domainen- Commission; welcher Consens jedoch nicht indistinctè allen und jeden, sondern nur beschaffenen Umständen nach, und anbey nicht eher ertheilet werden soll, als bis dahin Unseren Domainen wegen allen besorglichen Nachtheils ebenmässig hinlängliche Sicherheit gegeben, oder ein anderes tüchtiges Unterpfand für die daraus gehende Erbzinns- Lasten und Gewinns-Rechte surrogiret worden.

III. Alldieweiln aber etliche Leibgewinns-Güther befunden werden, welche mit wenigem oder keinem Holtz-Gewachs versehen, anbey sonsten nicht im Stande seynd, sich den nothdürfftigen Brand anzuschaffen: So soll mit deren Besitzern in Anfehung des zustellenden Surrogati eben nicht nach rigueur verfahren werden; doch sollen selbige ebenmässig verbunden seyn, sich vor allen dingen den nöthigen Consens, ehe und bevor sie Torffen, auszuwürcken, und sich des Endes in Zeiten entweder immediatè bey obgedachter Unserer Krieges- und Domainen- Commission, oder aber dem Rentmeister des Amts, worunter die Wiesen belegen, anzugeben; welcher letztere davon sofort an erwehnte Commission pflichtmässig und ausführlich zu berichten, auch demnechst Bescheides darüber zu gewarten hat. Dabeneben soll in der ihnen zu ertheilenden Permission die eigentliche Quantität des Jährlich zu ihrer eigenen Nothdurfft zu stechenden Torffes ausgedruckt, und solche von denen Impetranten nicht überschritten, noch davon etwas verkauffet werden; bey Verlust der erhaltenen Permission und anderer arbiträren Strafe. Es sollen auch selbige verpflichtet seyn, von dem auszutorffenden Perceel nach vorhergeganenem billigmässigen Taxat, wie sonsten bey alienationen gebräuchlich, den Unseren Domainen competirenden 10. oder 12. Pfening zu entrichten.

IV. Allen übrigen Besitzern derer an Unsere Domainen Leibgewinns- und Zinsrührigen Wiesen und Gründe aber, die dergleichen Permission oder Consens nicht erlanget, soll alles Torffen in denenselben hiermit nochmahln gänzlich untersaget, und ernstlich verboten seyn; bey Strafe von Zehen Goldgl., auch allenfals Caducir- und Einziehung sothaner Wiesen und Gründe zum profit Unserer Domainen desjenigen Rent-Amts, worunter solche belegen seyn.

V. Und gleichwie Wir Uns in Anfehung dererjenigen, welche denen vormahlen emanirten Verordnungen zuwieder, in dergleichen Leib-Gewinns- und Zinsbaren Stücken dennoch eigenmächtiger weise Getorffet haben, gebührende Ahndung billig allerdings vorbehalten:

111

halten: Als befehlen Wir Unserer Gelderschen Krieges- und Domainen-Commission hiermit in Gnaden, selbige zu Erlegung der dadurch verwürckten Amende zum profit Unserer Domainen beschaffenen Umständen nach, allenfals Fiscalisch anhalten, anbey so wohl Ein- als Ausheimische, und fürnemlich diejenige welche dergleichen Bembden besitzen, so nicht zu gewissen Leibgewinns- und Zins-Gütern gehören, so viel möglich zu wieder anfüllung der ausgetorfften Wiesen, oder Ersetzung des dadurch verursachten Schadens entweder mittelst surrogirung eines andern freyen und annehmlichen Unterpandes oder sonst constringiren, und durch die respective Rentmeistere davon auf denen Domainen-Registern pertinente annotation halten zu lassen.

VI. Anerwogen auch sich geäußert, dasz zum Nachtheil Unserer Leibgewinns- und Zins-Güter die dazu gehörig gewesene Bembden oder Wiesen, dem klaren Einhalt derer Land-Rechte so wohl als der vormahlen unterm 11. Junii 1681. sodann 20. Januarii 1717. emanirten Reglements zuwieder, ohne einig dazu gewesenes Octroi davon abgeplissen, gantz wiederrechtlich verkauffet, und besagte Güter dadurch mercklich deterioriret worden, ja mit der Zeit deshalb in mehrern Abgang kommen müssen: Als wird allen und jeden Besitzern sothaner Leibgewinns- und Zinsrührigen separaten Wiesen, so wohl Einheimischen als Fremden hiermit alles Ernstes anbefohlen, in Zeit von Sechs Wochen Peremptoriè à dato publicationis dieses Patents ihre sämtliche titulos acquisitionis bey mehrerwehnter Unserer Krieges- und Domainen-Commission einzuliefern, damit solche gehörig examiniret, und darunter weiter nach Nothdurfft verordnet werden könne. Es soll auch wieder diejenigen, so hierunter in morâ bleiben mögten, ohne Nachsehen zu vindicirung derer obbemeldter massen von Unseren Leibgewinns- und Zinsrührigen Domainen-Gütern abgekommenen Bembden und Wiesen; Fiscalisch procediret werden.

VII. Gleichwie Wir auch wollen, dasz alle demjenigen, was hierinn verordnet worden, in allen Stücken aufs genaueste eingefolget werde: So befehlen Wir Unseren Gelderschen Collegiis, denen dortigen Fiscalen, und allen Beamten auch sonst männiglich, hiermit in Gnaden, und zugleich alles Ernstes, sich darnach zu achten, und haben in specie erstere darüber mit behörigem Nachdruck zu halten. Wie dann, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieses Patent durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, überall publiciret und affigiret werden soll. Uhrkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Innsiegel. Gegben zu Berlin, den 26. Januarii 1734.



FR. WILHELM.

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.